

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

Einleitung

Der ABG-Verein hatte im Sommer 2017 eine umfangreiche Anfrage an die AVL zur Ablagerung schlammförmiger Abfälle gestellt. In der Anfrage war auch ein Fallbeispiel über einen Ausbau von Abfällen aus der Deponie "Am Froschgraben" im Jahr 2007 genannt. Dieser Fall wurde von der AVL bestätigt. Generell geht es dem Verein bei den Anfragen darum, die Abläufe auf der Deponie "Am Froschgraben" zu verstehen und einen für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Nachweis zu erhalten, dass auf der Deponie keine unzulässigen Abfälle abgelagert werden. Der Ausbau von Abfällen steht deshalb in einem direkten Zusammenhang zu dieser Zielsetzung. Wenn Abfälle aus einer Deponie ausgebaut werden müssen, dann geschieht das laut der Deponieverordnung [1] unter behördlicher Anordnung, Kontrolle und Aufsicht. Im Falle der Deponie "Am Froschgraben" ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

Als Reaktion und Konsequenz auf die Bestätigung durch die AVL, dass im Jahr 2007 Abfälle auf der Deponie "Am Froschgraben" nach ihrem Einbau wieder ausgebaut wurden, hat der ABG-Verein beim Regierungspräsidium Stuttgart nach weiteren solcher Fälle nachgefragt. Genannt wurden insgesamt **56 Fälle ab 2007**, wobei aber nur ein Fall zu einem weiteren Ausbau eines Abfalls führte.

Diese Ausarbeitung umfasst folgende Abschnitte:

1. Anfrage des ABG-Vereins
2. Antwort des Regierungspräsidiums
3. Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zur Antwort des Regierungspräsidiums
4. Einschätzung der ABG

Quellennachweis

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

1. Anfrage des ABG-Vereins

Der ABG-Verein hat am 12.10.2017 folgende Anfrage per Mail an das Regierungspräsidium Stuttgart gestellt:

Die Aktive Bürgergemeinschaft Schwieberdingen ist ein kommunalpolitisch tätiger Verein, der mit drei Sitzen im Schwieberdinger Gemeinderat vertreten ist. Der Verein beschäftigt sich derzeit mit der Schwieberdinger Deponie "Am Froschgraben" und hat dazu bereits eine Anfrage an die AVL Ludwigsburg eingereicht. Inhaltlich geht es uns um die Ablagerung verfestigter Abfälle mit dem AVV-Abfallschlüssel 19 03 07. Wir möchten mit unseren Bemühungen sicherstellen, dass über diese Abfälle (welche aus der Zusammenmischung anderer Abfälle entstehen) keine unzulässigen Stoffe in die Deponie eingebracht werden und die Deponiestabilität nicht gefährdet wird.

Unsere Anfrage und die Antwort der AVL können Sie hier einsehen: <http://www.abg-schwieberdingen.de/app/download/26819232/AVLAntwort.pdf>

In unserer Anfrage an die AVL hatten wir ein Beispiel aufgeführt (in Kapitel 3), wo es um die Ablagerung von Stoffen ging, welche eigentlich nicht auf der Deponie abgelagert werden dürften. Die AVL hat uns hierzu bestätigt, dass in den Jahren 2006/2007 in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde tatsächlich Alustäube unter Ausführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen in der Deponie verblieben sind und Salzschlackenabfälle ausgebaut wurden, um diese mit behördlicher Zustimmung innerhalb Deutschlands zu entsorgen.

Unsere Anfrage an Sie ist nun diese, ob sich seit 2006/2007 weitere Fälle ergeben haben, wo in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Beispielsweise nach DepV Anhang 3 Punkt 2 Satz 2) es zu einem genehmigungspflichtigen Verbleib bzw. Ausbau von Abfällen gekommen ist. Im Besonderen würden uns solche Fälle (inklusive den Gründen einer solchen Veranlassung) im Zusammenhang mit Abfällen mit dem AVV-Abfallschlüssel 19 03 07 interessieren.

Wir bitten Sie, sich mit uns im Vorfeld vor Ihrer Bearbeitung über die Höhe möglicher Kosten für die Beantwortung unserer Anfrage abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)

(Anmerkung: In der im Anschreiben genannten Referenz auf die Deponieverordnung (DepV Anhang 3 Punkt 2 Satz 2) ist folgendes definiert:

Abweichend von Satz 1 dürfen Abfälle und Deponieersatzbaustoffe im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.

In Satz 1 steht: Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II oder III sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten.

In dieser Tabelle sind die laut Deponieverordnung relevanten Schadstoffgrenzwerte für die einzelnen Deponieklassen festgelegt.)

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

2. Antwort des Regierungspräsidiums

Am 23.11.2017 hat der ABG-Verein folgende Antwort vom Regierungspräsidium erhalten:

Sehr geehrter Herr Kairies,

sehr geehrte Damen und Herren,

nach umfangreichen Aktenrecherchen – den Zeitraum 2006 bis 2017 betreffend – beantworte ich Ihnen in Vertretung von Herrn Grimminger Ihre Anfrage wie folgt:

die AVL hat in diesem Zeitraum für die Deponie „Am Froschgraben“ insgesamt 56 Einzelfallanträge auf Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 6 Deponieverordnung (DepV) gestellt. Nach dieser Vorschrift können Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, insbesondere des TOC und des Glühverlusts, abgelagert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird. Die von der AVL gestellten Anträge betrafen fast ausschließlich Überschreitungen des TOC-Wertes. Bei den Anträgen wurden entweder die Zuordnungswerte des Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV bei der Deklarationsanalyse (durchzuführen durch den Abfallerzeuger) oder die maximal zulässige Abweichung der Kontrollanalyse (durchzuführen durch den Deponiebetreiber) nicht eingehalten. Der Zuordnungswert (Grenzwert) für den Parameter TOC liegt für DK 0- und DK I- Abschnitte nach DepV bei ≤ 1 Masse%.

- In 51 Fällen (der insges. 56) konnte die Ablagerung von Abfällen, deren Deklarationsanalysen die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 DepV nicht eingehalten haben, zugelassen werden. Bei den nicht eingehaltenen Zuordnungswerten handelte es sich hauptsächlich um den Parameter TOC. Wegen TOC-Überschreitungen werden regelmäßig keine besonderen Sicherungsvorkehrungen erforderlich. Betroffen waren häufig Abfälle mit dem Abfallschlüssel AVV 17 05 04 (Boden und Steine und Baggergut (nicht gefährlich). Weitere Anträge betrafen die AVV 17 05 06 (Boden, Steine und Baggergut (nicht gefährlich), 17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen), 10 09 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen), 17 06 05* (asbesthaltige Stoffe), 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährlichen Boden und Steine enthalten (hier: erhöhter Bleigehalt im Feststoff) sowie 19 12 09 (Mineralien (z.B. Sand, Steine)). Das Wohl der Allgemeinheit war in diesen 51 Fällen gemessen an den Anforderungen der DepV nicht beeinträchtigt. Die Abfälle konnten daher eingebaut werden.*
- Bei den restlichen 5 Fällen gab es folgende Besonderheiten:*
 - In einem Fall wurde der Antrag auf Ablagerung abgelehnt, da die Grenzwerte des TOC die Zuordnungswerte der DK I bei der Deklarationsanalyse deutlich überschritten. Dieser Abfall (AVV 17 05 04) wurde nicht auf der Deponie eingebaut.*
 - Ein Abfall (AVV 170302- Asphaltfräsgut incl. Schotterunterbau, 876 t), der schon im DK I-Bereich der Deponie eingebaut war, hielt die Zuordnungswerte bei der Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers zwar ein, bei der Kontrollanalyse überschritt der PAK Gehalt jedoch die maximal zulässige Abweichung. Wegen diesem erhöhten PAK- Wert konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Daher wurde der Abfall anhand der Auswertung der GPS-Daten auffindig gemacht und eingebaut.*

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

- *Zwei Abfälle (beide AVV 17 05 04 - Boden und Steine und Baggergut (nicht gefährlich, 971 t bzw. 630 t) hielten die Deklarationsanalysen zwar ein, jedoch überschritt der TOC-Gehalt bei der Kontrollanalyse die maximal zulässige Abweichung.
Die bereits eingebauten Abfälle mussten allerdings nicht wieder ausgebaut werden, weil die Kontrollanalysen zwar nicht zu den Deklarationsanalysen passten, aber dennoch der Abfall keine Gefahr für die Deponie darstellte.*
- *Ein einziger Abfall der Firma Schaal und Müller (AVV 19 03 07 - verfestigte Abfälle, ca. 300 t) hielt den Zuordnungswert TOC nicht ein. Verursacht wurde der erhöhte TOC-Gehalt durch Styroporkügelchen, die in einem Thermoputz vorhanden waren.
Der Abfall war im Asbestbereich eingebaut und musste nicht wieder ausgebaut werden, da das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt war.*

Ein Gebührenbescheid über 200 € für die von uns durchgeführte aufwändige Aktenrecherche wird dem ABG Schwieberdingen e.V. in den nächsten Tagen gesondert zugehen.

Ergänzend bieten wir Ihnen an, die beim Regierungspräsidium vorhandenen umfangreichen Unterlagen zu den oben geschilderten Fällen selbst vor Ort einzusehen und ggf. Kopien mitzunehmen.

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

3. Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zur Antwort des Regierungspräsidiums

DepV §7 Abs. 6 (korrekt: §6 Abs. 6)

Im Antwortschreiben ist § 7 Abs. 6 aus der Deponieverordnung [1] angegeben, auf welchen sich die Anträge auf Zustimmung einer Einlagerung beziehen. Bei der Angabe des Paragraphen hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Der richtige Paragraph ist § 6 Abs. 6. Eine aussagekräftige Zusammenfassung des Inhalts dieses Paragraphen ist bereits im Antwortschreiben enthalten. Dennoch sei an dieser Stelle der Originaltext aus der Deponieverordnung zitiert: *"Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte, insbesondere des TOC und des Glühverlustes [...] abgelagert werden, soweit zuvor eine möglichst weitgehende Aussortierung organischer Anteile erfolgt ist und das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird."*

TOC-Wert

Der TOC-Wert beschreibt den Gesamtgehalt an Kohlenstoff in einem Abfall. Abgeleitet ist die Abkürzung vom englischen 'total organic carbon'. Kohlenstoff ist ein Hauptbestandteil von organischer Masse. Bei der Deponie handelt es sich aber um eine mineralische Deponie, die also zur Ablagerung nicht-organischer Stoffe dient. Wie im Antwortschreiben angegeben ist der zulässige Kohlenstoffgehalt mit kleiner/gleich 1 Masse% angesetzt. Das Problematische bei Vorhandensein von Kohlenstoff ist die Bildung von Deponiegasen auf Grund von biologischen Abbauprozessen. Bei rein mineralischen Deponien tritt in der Regel keine Deponiegasbildung auf.

Weitere Erläuterungen gibt es hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Gesamter_organischer_Kohlenstoff

Glühverlust

Der Glühverlust ist in ähnlicher Weise wie der TOC-Wert ein Maß für den organischen Anteil eines Abfalls. Der Glühverlust wird durch Veraschen einer Probe bestimmt. Durch Erhitzung der Probe werden organische Bestandteile verbrannt, wodurch die Probe an Gewicht verliert. Dieser Gewichtsverlust, der dann dem Ursprungsanteil an organischem Material der Probe gleichgesetzt wird, wird dann Glühverlust genannt.

Weitere Erläuterung gibt es hier: <https://de.wikipedia.org/wiki/Veraschen>

PAK-Wert

Die Abkürzung PAK steht für 'Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe' und bezeichnet damit eine Stoffgruppe von organischen Verbindungen die ein natürlicher Bestandteil von Kohle und Erdöl sind. PAK ist ebenso in Asphalt enthalten. PAK gilt als Umweltschadstoff, weshalb in der Deponieverordnung Grenzwerte definiert sind.

Weitere Erläuterungen gibt es hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Polycyclische_aromatische_Kohlenwasserstoffe

Zum Thema sei noch auf folgendes Dokument verwiesen:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/9509/grundsatzpapier.pdf/?command=downloadContent&filename=grundsatzpapier.pdf>

Dieses beschreibt allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere "Grenzwertiger Abfälle". Gemeint sind hier die Abfälle, die eben Grenzwerte mehr oder weniger überschreiten.

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

4. Einschätzung der ABG

Der ABG-Verein bedankt sich beim Regierungspräsidium für die Antwort auf unsere Anfrage und die detaillierte Auflistung der Einzelfälle. 56 Fälle – das sind dann über den angefragten Zeitraum 5-6 Fälle pro Jahr. Nur bei einem Fall musste ein Ausbau von Abfällen erfolgen, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden konnte. Bei einem weiteren Fall wurde ein Abfall nicht in die Deponie eingebaut. Bei allen anderen Fällen verblieben die Abfälle auf der Deponie. Hierin beinhaltet war auch ein Fall, der einen zusammengemischten schlammförmigen Abfall betraf. Da in den dargestellten Fällen meist "nur" zu viel Kohlenstoffverbindungen in den Abfällen enthalten war, stellt das keine gravierende Gefahr da. Laut den Ausführungen des Regierungspräsidiums lagen keine Überschreitungen von Schadstoffen vor.

Die 56 Fälle zeigen, dass Kontrollmechanismen funktionieren und Problemfälle aufgedeckt werden. Auf der anderen Seite irritiert die Tatsache, dass sich die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vor der Annahme der Abfälle und der Kontrollanalyse nach dem Einbau der Abfälle markant unterscheiden. Es wird hier die Frage aufgeworfen, wie es dazu kommen kann. Wir versuchen es uns damit zu erklären, dass die Art und Weise, wie die Proben für die Analysen entnommen werden, und von wem die Untersuchungen vorgenommen werden, jeweils eine Rolle spielt. Der Abfallanlieferer wird ein Interesse haben, die Abfälle anliefern zu können und der Deponiebetreiber hat ein Interesse daran, keine unzulässigen Abfälle auf der Deponie zu haben. Es ist insgesamt schwer einzuschätzen, ob die behördlich gemeldeten 56 Fälle alle Fälle darstellen, oder ob es auf Grund von Messungenauigkeiten noch weitere Fälle geben müsste.

Aus dem Blickwinkel der Standortgemeinde Schwieberdingen erscheint es eher ungünstig, dass der Großteil der Fälle erst nach Einbau der Abfälle in die Deponie festgestellt wurde. Es sind Abfälle vom Deponiebetreiber angenommen und eingebaut worden, die letztlich nicht zu den Zuordnungskriterien der Deponie passten, aber bei den Eingangskontrollen nicht auffällig waren. Es ist ebenso ungünstig, dass ein notwendiger und angeordneter Ausbau von Abfällen Kosten erzeugt und der Ausbau mit entsprechenden Ausbauaktivitäten einhergeht. Hier können dann auch wieder Staubbelastungen entstehen. Dennoch ist der Ablauf des Einbaus, der Kontrollen und der behördlichen Einbeziehung konform zu den Vorgaben der Deponieverordnung. Es wäre aus unserer Sicht deshalb sehr hilfreich, wenn solche Fälle zeitnah, transparent und öffentlich kommuniziert würden (und das dann ohne gebührenpflichtige Auskünfte bei den Behörden einholen zu müssen). Mit einer Veröffentlichung würde sich gegebenenfalls die Sorgfalt bei den Abläufen erhöhen und es entstünden letztlich weniger meldepflichtigen Fälle.

Die Anfrage an das Regierungspräsidium hat sich gelohnt, weil damit die 56 genannten Fälle, welche allesamt das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, nun von offizieller Seite bestätigt und dokumentiert sind. Auf das Angebot zur Akteneinsicht wird der ABG-Verein bei Zeiten eingehen. Diese Anfrage war ein wichtiger Schritt, um die Unbedenklichkeit der auf der Deponie abgelagerten Abfälle sicherzustellen. Der ABG-Verein wird weiterhin in Kontakt mit der AVL und dem Regierungspräsidium stehen. So steht bei den zusammengemischten schlammförmigen und sich verfestigenden Abfällen für uns eine noch nachverfolgbare Erläuterung aus, ob und wie die AVL mit dem Nachweis der Schadstoffgehalte der Ursprungsabfälle und dessen Herkunftsbestimmung umgeht.

Ausarbeitung zur Antwort des Regierungspräsidiums auf eine Anfrage der ABG

Quellenverzeichnis:

[1] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/

[2] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/avv/>